

Peter Krämer

Was bringt die Reform des Kirchenrechts?

Fast schon vor einem Vierteljahrhundert hat Johannes XXIII., der Papst des Übergangs, der zum Papst der Wende werden sollte, einen entscheidenden Anstoß für die Reform des kirchlichen Rechts gegeben. Denn mit der Ankündigung einer römischen Diözesansynode und eines Ökumenischen Konzils hat der Papst zugleich – was oft weniger beachtet wird – ein „aggiornamento“ des Codex Iuris Canonici (CIC), des kirchlichen Gesetzbuchs aus dem Jahr 1917, in Aussicht gestellt. Am 25. Januar 1959 (wohl nicht zufällig zum Abschluß der Weltgebetsoktav für die Einheit der Christen) erklärte der Papst vor den in Rom versammelten Kardinälen:

„Gewiß ein wenig zitternd vor Bewegung, aber zugleich mit demütiger Entschlossenheit im festen Vorsatz sprechen wir euch den Namen und das Vorhaben einer doppelten feierlichen Veranstaltung aus: einer Diözesansynode der Stadt Rom und eines Ökumenischen Konzils für die Gesamtkirche... Sie werden... zur erwünschten und erwarteten Anpassung des kirchlichen Gesetzbuches führen, die diese... begleiten und krönen soll.“¹

Freilich mußten die Reformbemühungen um ein neues kirchliches Gesetzbuch vorerst zurücktreten. Sollte doch zunächst ein Ökumenisches Konzil durchgeführt werden, dem die Aufgabe gestellt war, die Reform der Kirche mutig anzupacken. Die Abhaltung einer römischen Diözesansynode können wir hier außer acht lassen; sie hat ohnehin nicht den Erwartungen zu entsprechen vermocht. Wohl muß noch ein Datum aus der Amtszeit Johannes' XXIII. festgehalten werden. Denn kurz vor seinem Tod hat der Papst am 28. März 1963 die aus Kardinälen bestehende Kommission für die Revision des CIC eingesetzt².

Im Jahr 1980 ist der Entwurf zu einem neuen kirchlichen Gesetzbuch fertiggestellt worden. Wie es in der Einleitung zu diesem Schema heißt, sind die Reformarbeiten von drei Gesichtspunkten bestimmt³:

1. Das Zweite Vatikanische Konzil bildet Grund und Richtmaß der ganzen Reform. – Damit wird der Zielsetzung entsprochen, die von Papst Johannes XXIII. vorgegeben worden ist; dies entspricht aber auch dem Anliegen seines Nachfolgers, Papst Pauls VI., der in verschiedenen Ansprachen immer wieder betont hat, daß die Revision des CIC im neuen Geist des Zweiten Vatikanums durchgeführt werden müsse.

2. Die Reform ist von den Leitsätzen ausgegangen, die von der Bischofssynode 1967 diskutiert und approbiert worden sind. – Kerngedanke dieser Leitsätze ist, daß die pastorale Ausrichtung des kirchlichen Rechts deutlicher in Erscheinung tritt, ohne daß dadurch der Rechtscharakter aufgegeben werden dürfte.

3. Es sind die Vorschläge zur Revision des CIC berücksichtigt worden, die seit 1972 von Bischöfen, Bischofskonferenzen, Behörden der römischen Kurie, Universitäten und Fakultäten, Ordensvereinigungen und anderen Beratungsorganen zu den einzelnen Teilentwürfen eingereicht wurden. – Hierin äußert sich die Überzeugung, daß die Revision des CIC nicht im Alleingang von oben vorgenommen werden darf, sondern von den Teilkirchen mitgetragen werden muß.

Wie sind nun die Reformarbeiten bisher verlaufen? Welche Probleme mußten vorweg ins Auge gefaßt werden?⁴

Kirchliches Grundgesetz

Zunächst war die Frage zu klären, ob ein kirchliches Grundgesetz („Lex Ecclesiae Fundamentalis“) geschaffen werden sollte, ein Grundgesetz für die ganze katholische Kirche, für die lateinische Kirche sowie für die mit Rom unierten orientalischen Kirchen. Das Problem ist von Papst Paul VI. in einer Ansprache am 20. November 1965 mit folgenden Worten angesprochen worden:

„Eine besondere Frage besteht hier, und sie ist insofern schwerwiegend, als es ein doppeltes Gesetzbuch gibt, für die Lateinische und für die Orientalische Kirche, die Frage nämlich, ob es angebracht ist, ein gemeinsames und grundlegendes Gesetzbuch zu schaffen, welches das Verfassungsrecht der Kirche enthält.“⁵

Die CIC-Reformkommission entschied sich schon frühzeitig für die Erstellung eines kirchlichen Grundgesetzes, das dem Codex für die Lateinische Kirche und dem Codex für die Orientalischen Kirchen vorangestellt werden sollte. Und diese Entscheidung ist bis heute durchgehalten worden trotz der heftigen Kritik, die sich an den Entwürfen von 1970 und 1971 entzündet hat⁶. Was die Möglichkeit anbelangt, eine „Lex Ecclesiae Fundamentalis“ zu erstellen, muß davon ausgegangen werden, daß es ekklesiologische Grundprinzipien gibt, die für die ganze Kirche Gültigkeit haben und die deshalb auch in rechtlicher Hinsicht zusammengefaßt werden können. Was die Opportunität eines Grundgesetzes betrifft, ist zu bedenken, daß es dazu beitragen kann, den vom Konzil eingeleiteten Prozeß einer Dezentralisierung fortzuführen und zugleich einer möglichen Rechtszersplitterung zu wehren.

Allerdings scheinen die vorgelegten Entwürfe noch keineswegs ausgereift zu sein. Ein kirchliches Grundgesetz muß in überzeugender Weise die allen Unterscheidungen vorausliegende Einheit in der Kirche als dem Volk Gottes sichtbar machen; es muß einen Katalog über die allen Gliedern der Kirche gemeinsamen Rechte und Pflichten enthalten sowie Struktur und Aufbau der Kirche klar und eindeutig umreißen. Je mehr dies gelingt, wird die oft polemisch vorgetragene Kritik an den Entwürfen zu einer „Lex Ecclesiae Fundamentalis“ einer sachgemäßen Beurteilung weichen. Dann wird aber auch die ökumenische Tragweite eines

solchen Projekts zum Vorschein kommen können; ein kirchliches Grundgesetz, das von ökumenischem Geist durchwirkt sein muß, kann den nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften darstellen, wie sich die katholische Kirche selbst versteht.

Die CIC-Reformkommission, die von Kardinal Pericle Felici, dem früheren Generalsekretär des Zweiten Vatikanischen Konzils, geleitet wird, hat sich bisher in vier Vollversammlungen mit den grundlegenden Fragen der Reform befaßt. Die konkrete Ausarbeitung der einzelnen Teilentwürfe ist verschiedenen Studienkommissionen übertragen worden, die aus Konsultoren zusammengesetzt sind. Hinsichtlich der geleisteten Arbeit heben sich zwei Schritte voneinander ab: die Periode der Vorbereitung einzelner Entwürfe (1963–1972) und die Zeit der Überarbeitung dieser Entwürfe aufgrund der eingereichten Verbesserungsvorschläge (1973–1980)⁷.

Auf der letzten Bischofssynode in Rom hat Kardinal Felici am 21. Oktober 1980 erklärt:

„Bezüglich des letzten Arbeitsschrittes hat Papst Johannes Paul II.... entschieden, daß der Vorschlag einiger Bischöfe nicht berücksichtigt werden soll, eine neue allgemeine Befragung vor der Promulgation des neuen Codex durchzuführen. Es ist vorauszusehen, daß eine solche erneute Befragung... kaum neue Einsichten erbringen würde; ohne Zweifel würde vielmehr die Veröffentlichung des Codex Iuris Canonici weit hinausgezögert: demgegenüber mehren sich die Stimmen, diesen möglichst bald zum Wohle der Kirche zu publizieren. Papst Johannes Paul II. hat bestimmt, daß als letzter Schritt in der Vorbereitung des neuen Codex Iuris Canonici das Schema zur endgültigen Beurteilung... den Kardinälen der CIC-Reformkommission und anderen vom Papst zu benennenden Prälaten aus fünf Kontinenten zugeleitet werden soll.“⁸

Es ist zu erwarten, daß im Herbst 1981 die fünfte Vollversammlung der CIC-Reformkommission stattfindet. Sie wird das Gesamtwerk zu würdigen haben, das dann dem Papst vorgelegt werden kann. Wenn keine tiefgreifenden Änderungen mehr vorgenommen werden müssen, dürfte der neue Codex im Lauf des Jahres 1982 rechtsverbindlich veröffentlicht werden⁹. Welche neuen Akzente zeichnen sich aber jetzt schon ab? Wenden wir uns einigen Beispielen zu¹⁰, wobei hier die Kodifikation des Ostkirchenrechts ausgeklammert bleiben muß.

Geltungsbereich

Bezüglich des Geltungsbereichs kirchlicher Gesetze hat sich ein bedeutsamer Wandel gegenüber dem kirchlichen Gesetzbuch von 1917 vollzogen. Denn gemäß dem gewandelten Kirchenverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils werden die nichtkatholischen Christen, d. h. Christen, die in einer nichtkatholischen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft die Taufe empfangen haben, nicht mehr an die Rechtsordnung der katholischen Kirche gebunden, wie aus c. 11, §§ 1 und 2 des Entwurfs zu einem neuen Codex hervorgeht. Insofern nun aber die nichtkatholi-

schen Christen katholischerseits nicht mehr vereinnahmt werden, wird zugleich ermöglicht, die Rechtsordnungen der nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in einem umfassenderen Sinn anzuerkennen. Nur unter dieser Voraussetzung können Modelle zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit entwickelt werden, die den einzelnen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften eine möglichst große Eigenständigkeit belassen. Insbesondere für die aus der Reformation entstandenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ergibt sich hieraus die Folgerung, daß von ihnen keine Rückkehr in den Verband der Lateinischen Kirche verlangt werden kann, von der sie ihren Ausgang genommen haben.

Ein spezielles Problem stellt sich im Hinblick auf die katholischen Christen, die sich von ihrer Kirche losgesagt haben. Der Reformentwurf hält daran fest, daß sie auch weiterhin an die Gesetze der katholischen Kirche gebunden sind, es sei denn, daß etwas anderes im Recht ausdrücklich normiert ist (c. 11, § 3)¹¹. Eine solche Ausnahmeregelung ist beispielsweise bezüglich der kirchlichen Eheschließungsform gegeben. Denn die katholischen Christen, die sich in einem formalen Akt von der katholischen Kirche losgesagt haben, sollen nach dem neuen CIC nicht mehr an die Eheschließungsform, wie sie die katholische Kirche vorschreibt, gebunden sein, um eine gültige Ehe eingehen zu können (c. 1072). Diese beabsichtigte Änderung des geltenden Rechts erscheint sinnvoll, weil den Christen, die sich von der katholischen Kirche getrennt haben, das Eingehen einer Ehe durch eine rein kirchliche Vorschrift nicht unmöglich gemacht wird¹². Doch wäre noch genauer zu prüfen, ob und inwieweit eine Befreiung von rein kirchlichen Vorschriften in ähnlich gelagerten Fällen ausgesprochen werden kann.

Eherecht

Damit ist bereits das kirchliche Ehorecht angesprochen, das wohl zu den am meisten bearbeiteten Bereichen des Kirchenrechts überhaupt gehört. Doch gerade in diesem Bereich ist eine Besinnung auf das Wesentliche vonnöten. Unter dieser Rücksicht ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß die viel diskutierte Ehezwecklehre im neuen CIC keine ausdrückliche Erwähnung mehr finden wird. Im Anschluß an das Zweite Vatikanische Konzil versucht der Reformentwurf, in einem stärkeren Maß personale Gesichtspunkte in das kirchliche Ehorecht einzubringen. So wird das Wesen der Ehe als umfassende Lebensgemeinschaft (nicht bloß als Leibesgemeinschaft) dargestellt, die ihrer Natur nach auf das Wohl der Ehepartner sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet ist (cc. 1008 § 1, 1010).

Ein Fortschritt ist des weiteren darin zu erblicken, daß der geplante CIC vom Mischenrecht des alten Codex deutlich abgerückt ist (cc. 1078–1087). Freilich

war dies nach der Neuordnung zu erwarten, die Papst Paul VI. am 31. März 1970 im Hinblick auf die bekenntnis- und religionsverschiedene Ehe erlassen hat. Über die Neuordnung Pauls VI. hinausgehend fällt jedoch Bekenntnisverschiedenheit, d. h. das Eingehen einer Ehe zwischen einem katholischen und einem nichtkatholischen Christen, nicht mehr unter ein Ehehindernis (dabei werden von dem katholischen Partner nach wie vor bestimmte Versprechen verlangt, um eine solche Ehe erlaubterweise eingehen zu können); für die Religionsverschiedenheit, d. h. für das Eingehen einer Ehe zwischen einem katholischen Christen und einem Nichtchristen, soll es dagegen bei dem trennenden Ehehindernis bleiben. Ob es sich nun um eine bekenntnisverschiedene oder um eine religionsverschiedene Ehe handelt, nicht zu übersehen sind die neuen Akzente im Vergleich zum Mischehenrecht des kirchlichen Gesetzbuchs von 1917.

Hierzu zählen vor allem: Der nichtkatholische Partner wird katholischerseits nicht mehr in Pflicht genommen. Der katholische Partner muß aufrichtig versprechen, nach Kräften alles zu tun, daß die Kinder in der katholischen Kirche getauft und im katholischen Glauben erzogen werden; doch wird dies nur mehr als sittliches, nicht als rechtliches Gebot qualifiziert. Von der kanonischen Eheschließungsform kann dispensiert werden, wenn das Brautpaar nicht zu einer katholischen Trauung bereit ist. Alle Strafbestimmungen, die früher bei Nichtbeachtung des Mischehenrechts wirksam wurden, sind weggefallen.

Strafrecht

Nicht selten ist das kirchliche Strafrecht der Versuchung erlegen, die einzelnen strafrechtlichen Normierungen allzuweit voranzutreiben, so daß sie in der Praxis kaum noch zu greifen vermögen und letztlich zur Gleichgültigkeit der Betroffenen führen müssen. Es gibt wohl keinen Bereich des kirchlichen Rechts überhaupt, der so reformbedürftig erscheint wie das Strafrecht. Ein Neuansatz, der von klaren, durchschaubaren Leitgedanken geprägt ist, ist dringend geboten. Auf diesem Hintergrund ist positiv zu vermerken, daß das neue Strafrecht darum bemüht ist, die Zahl der Strafen und Straftatbestände wesentlich zu verringern. Greifen wir einige Punkte heraus, um aufzuzeigen, was hier gemeint ist.

Bei Verstößen gegen den Glauben (Apostasie, Häresie, Schisma) reagiert die Kirche nach dem geltenden Recht (c. 2314 § 1 CIC) mit der Exkommunikation als von selbst eintretender Strafe. Nach der Strafrechtsreform ist jedoch vorgesehen, daß ein möglicher Widerspruch zum Glaubensverständnis der katholischen Kirche ausdrücklich festgestellt werden muß. Somit kann die Exkommunikation in diesem Fall nur mehr als Urteilsstrafe verhängt werden (c. 1316). In einer Zeit, in der verschiedene und zum Teil entgegengesetzte theologische Konzeptionen vorgetragen werden, in der es schwierig geworden ist, den bleibenden und unaufgebbaren

Gehalt des Glaubens zu bestimmen, dürfte die vorgesehene Änderung im kirchlichen Strafrecht nicht unbedeutend sein.

In dieselbe Richtung weist die beabsichtigte Änderung von c. 2335 CIC, der unter Strafe der Exkommunikation – wiederum als einer von selbst eintretenden Strafe – die Mitgliedschaft in einer Freimaurerloge verbietet. Was die Neufassung (c. 1326) anbelangt, hebt ein jüngst erschienener Bericht in der „Herder-Korrespondenz“ mit Recht vor allem zwei Dinge hervor: „....erstens werden im neuen Codex die Freimaurer nicht mehr namentlich genannt, womit man sicher auch der Gewichtung der Sache gerechter wird. Zweitens sieht ein neuer Canon (1326) nur allgemeine Bestimmungen vor gegen diejenigen, die ‚antikirchlich agierenden Vereinigungen‘ beitreten. Wer einer solchen Vereinigung beitritt, soll mit einer ‚gerechten Strafe‘ bedacht werden; wer eine solche Vereinigung gründet oder leitet, soll mit einer ‚Gottesdienstsperrre‘ belegt werden.“¹³

Hervorzuheben ist außerdem, daß die Kirche nach der Konzeption des künftigen Strafrechts nicht mehr den Anspruch erhebt, bei Verstößen, die allein die kirchliche Rechtsordnung verletzen, sich der staatlichen Hilfe für die kirchliche Strafverfolgung bedienen zu können (cc. 2198, 2214 § 1 CIC). In diesem Anspruch spiegelt sich noch die Möglichkeit der Ausübung eines äußeren Glaubenszwangs wider, der als Faktum des Mittelalters bis in die Neuzeit hinein unbestreitbar ist¹⁴. Ein solcher Anspruch dürfte aber mit der Anerkennung des Rechts auf religiöse Freiheit unverträglich sein, wie sie vom Zweiten Vatikanischen Konzil so eindrucksvoll vorgetragen worden ist. Klar und unmissverständlich erklärt das Konzil: „....der Glaubensakt ist seiner Natur nach ein freier Akt... Es entspricht also völlig der Wesensart des Glaubens, daß in religiösen Dingen jede Art von Zwang von seiten der Menschen ausgeschlossen ist.“¹⁵

Stellung der Laien

Das Zweite Vatikanum war bemüht, die Stellung des Laien in der Kirche aufzuwerten und die allen Unterscheidungen vorausliegende Einheit im Volk Gottes sichtbar zu machen. So heißt es etwa in der Kirchenkonstitution: „Wenn auch einige nach Gottes Willen als Lehrer, Aussender der Geheimnisse und Hirten für die anderen bestellt sind, so waltet doch unter allen eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi.“¹⁶ Um diese wahre Gleichheit – die eine besondere Verantwortlichkeit kirchlicher Amtsträger nicht ausschließt – nun aber auch in rechtlicher Hinsicht zum Ausdruck zu bringen, ist in der Reform des Kirchenrechts vorgesehen, einen Grundrechtskatalog zu erstellen; dabei mag es gleichgültig sein, ob ein solcher Grundrechtskatalog im neuen CIC oder im „Grundgesetz der Kirche“ stehen wird. Entscheidender ist vielmehr, daß grundlegende Rechte und Pflichten, die

allen Gliedern der Kirche eigen sind, in einem umfassenderen Sinn dargestellt werden. In einem Grundrechtskatalog muß die Tatsache deutlicher zum Vorschein kommen, daß alle Glieder der Kirche zur verantwortlichen Mitarbeit berufen und verpflichtet sind. Freilich hat die Formulierung von Grundrechten und Grundpflichten nur dann einen Sinn, wenn zugleich ein wirksamer Rechtsschutz gewährleistet ist. Unter dieser Rücksicht ist zu begrüßen, daß der neue Codex die Möglichkeit zum weiteren Ausbau einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vorsieht (cc. 1688–1691).

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die nachkonziliare Entwicklung verschiedener Ratsgremien und Formen der Mitverantwortung im revidierten CIC eine Verankerung erhalten wird. Dies gilt etwa für die Diözesansynode (cc. 379, 382), den Priesterrat (cc. 415–422), den Pastoralrat (cc. 431–435), aber auch für den Pfarrgemeinderat (c. 475), obgleich hier manche Spannungen zur teilkirchlichen Rechtsentwicklung nicht zu übersehen sind. Stärker als bisher wird das neue kirchliche Gesetzbuch hervorheben, daß bestimmte kirchliche Ämter und Dienste Laien übertragen werden können (cc. 142, 273), daß sie unter bestimmten Voraussetzungen Leitungsvollmacht in der Kirche (Jurisdiktion) auszuüben vermögen (cc. 126, 1373). Übrigens wird auch das strikte Laienpredigtverbot, wie es in c. 1342 CIC normiert ist, eine, wenn auch behutsame, Auflockerung erfahren (cc. 714, 721, 722).

Bei allen Änderungen, die anstehen, müssen die kirchlichen Amtsträger das Wort des Konzils beherzigen: „Sie wissen ja, daß sie von Christus nicht bestellt sind, um die ganze Heilsmission der Kirche an der Welt allein auf sich zu nehmen, sondern daß es ihre vornehmliche Aufgabe ist, die Gläubigen so als Hirten zu führen und ihre Dienstleistungen und Charismen so zu prüfen, daß alle in ihrer Weise zum gemeinsamen Werk einmütig zusammenarbeiten.“¹⁷

Fragen

Es ist hier nicht der Ort, den Entwurf zu einem neuen kirchlichen Gesetzbuch insgesamt zu würdigen. Dies zumal, da sich gegenwärtig nicht absehen läßt, welche Änderungen in das Projekt noch eingetragen werden. Sicherlich könnten nicht wenige Mängel aufgezeigt werden, die dem Projekt noch anhaften. Sicherlich wären auch manche kritische Fragen zu stellen. Ist zum Beispiel, was den Geltungsbereich kirchlicher Gesetze angeht, nicht eine noch tiefgreifendere Einschränkung möglich, so daß durch rein kirchliche Vorschriften nur diejenigen betroffen würden, die sich auch tatsächlich zur katholischen Kirche bekennen? Ist die Reform des kirchlichen Eherechts wirklich zufriedenstellend? Hat es einen Sinn, an der Koppelung von Ehevertrag und Ehesakrament in strikter Weise festzuhalten? Kann man wirklich sagen, daß jede gültige Ehe unter Getauften ohne

weiteres auch ein Sakrament darstellt, ganz gleich, wie es um die persönliche Glaubenseinstellung steht? Wäre vom kirchlichen Strafrecht nicht ein Disziplinarrecht abzuheben, um Dienstvergehen zu entkriminalisieren und den kirchlichen Dienst, ob er nun von Klerikern oder Laien ausgeübt wird, vor Dienstpflichtverletzungen wirksam zu schützen?¹⁸ Und endlich, was das kirchliche Verfassungsrecht betrifft: Ist die rechtliche Ausformung der Beratungsorgane auf den verschiedenen Ebenen der Kirchenverfassung wirklich ausgewogen, wenn einerseits der beratende Charakter im Vordergrund steht und andererseits dem geistlichen Amtsträger die Leitung des Gremiums anvertraut wird, das ihm einen Rat erteilen soll? Wird dadurch nicht das Spannungsverhältnis aufgelöst, das zwischen einem Beratungsorgan und der Person, die beraten werden soll, bestehen muß, wenn eine fruchtbare Arbeit geleistet werden soll?

Dies sind nur einige Fragen, die sich aufdrängen und die mit Ernst und Entschiedenheit angegangen werden müssen. Bei der Beantwortung dieser Fragen sollte man sich aber nicht den Blick dafür verstellen lassen, was die Reform des Kirchenrechts schon jetzt an Positivem zu bringen vermag. Überdies ist zu beachten: Ein neues kirchliches Gesetzbuch ist Menschenwerk, das stets neu den wechselnden Zeitumständen angepaßt werden muß. Man sollte sich vor dem Fehler hüten, dem die Kommentatoren des kirchlichen Gesetzbuchs von 1917 nicht selten verfallen sind, dem Fehler nämlich, das Gesetzbuch in seiner neuen Gestalt als Höhepunkt und Abschluß der kirchlichen Rechtsentwicklung überhaupt zu betrachten. Aus pastoralen Gründen ist eine Anpassung an die Zeiterfordernisse stets geboten, ohne daß dadurch der Heilsauftrag der Kirche in irgendeiner Weise verkürzt werden dürfte.

In einem Bericht über den Stand der Reformarbeiten hat Kardinal Felici darauf hingewiesen, daß die einzelnen Studienkommissionen für den 1980 fertiggestellten Entwurf zu einem neuen kirchlichen Gesetzbuch insgesamt 6375 Arbeitsstunden aufgewandt hätten¹⁹. Natürlich hat eine solche Angabe, wie der Kardinal selbst einräumt, nur statistischen Wert. Denn es kommt nicht auf den erbrachten Fleiß, auf die Zahl der Arbeitsstunden an, sondern auf Inspiration, auf schöpferische Ideen, die neue Perspektiven für die Gestaltung des kirchlichen Rechts zu eröffnen vermögen, ohne Bewährtes aufzugeben. Nur so kann die weitverbreitete Skepsis gegenüber dem kirchlichen Recht abgebaut werden. Nur so kann auch etwas von dem erfahrbar werden, was Papst Paul VI. im Hinblick auf die Diakonie des kirchlichen Rechts gesagt hat:

„Das Recht ist nicht Hindernis, sondern pastorale Hilfe; es tötet nicht, sondern macht lebendig. Seine Hauptaufgabe ist nicht, zu unterdrücken, zu hemmen oder gegen etwas anzugehen, sondern es soll anregen, fördern, behüten und den echten Freiheitsraum schützen.“²⁰

ANMERKUNGEN

- ¹ Acta Apostolicae Sedis 51 (1959) 65–69, 68f.; Herder-Korrespondenz (HK) 13 (1958/59) 387f., 388.
- ² Communications 1 (1965) 5,35.
- ³ Schema Codicis Iuris Canonici (Typ. Pol. Vat. 1980) V f.
- ⁴ Vgl. hierzu die instruktiven Beiträge von H. Schmitz, Auf der Suche nach einem neuen Kirchenrecht. Die Entwicklung von 1959 bis 1978 (Freiburg 1979); Reform des kirchlichen Gesetzbuches Codex Iuris Canonici 1963–1978 (Trier 1979).
- ⁵ AAS 57 (1965) 985–989, 988; Communications 1 (1965) 38–42; vgl. HK 20 (1966) 53 f.
- ⁶ Vgl. hierzu W. Aymans, Das Projekt einer Lex Ecclesiae Fundamentalis, in: Grundriß des nachkonkiliaren Kirchenrechts, hrsg. v. J. Listl, H. Müller, H. Schmitz (Regensburg 1980) 39–51, 43–46.
- ⁷ Schema CIC (Anm. 3), VI.
- ⁸ Communications 12 (1980) 221f.
- ⁹ Vgl. KNA 9. 10. 1980 Nr. 236; 25. 6. 1981 Nr. 26; 3. 8. 1981 Nr. 176
- ¹⁰ Vgl. P. Krämer, Religionsfreiheit in der Kirche. Das Recht auf religiöse Freiheit in der kirchlichen Rechtsordnung (Trier 1981) 27–31.
- ¹¹ Die in Klammern ohne weiteren Zusatz angegebenen Canones beziehen sich auf das Schema CIC (s. Anm. 3).
- ¹² Vgl. H. Schmitz, Reform des kirchlichen Gesetzbuches (Anm. 4) 30.
- ¹³ D. S., Freimaurer – Kirche: nicht unvereinbar, aber Reibungen, in: HK 35 (1981) 221–223, 222; vgl. hierzu R. Sebott, Die Freimaurer und die Deutsche Bischofskonferenz, in dieser Zschr. 106 (1981) 75–87.
- ¹⁴ Hierzu L. Kolakowski, Toleranz und Absolutheitsansprüche, in: Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft, Bd. 26 (Freiburg 1980) 5–38, bes. 12ff., 23f.
- ¹⁵ Erklärung über die Religionsfreiheit „Dignitatis humanae“, Art. 10.
- ¹⁶ Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“, Art. 32,3.
- ¹⁷ Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 30. S. hierzu P. Krämer, Charismatische Erneuerung der Kirche als Anfrage an das Kirchenrecht, in: ders., J. Mohr, Charismatische Erneuerung der Kirche. Chancen und Gefahren (Trier 1980) 79–133, 81ff.
- ¹⁸ 28 A. Scheuermann, Das Schema 1973 für das kommende kirchliche Strafrecht, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 143 (1974) 3–63, 61f.
- ¹⁹ Communications 12 (1980) 223f.; Schema CIC, VIIIIf.
- ²⁰ AAS 69 (1977) 208–212, 211f.; Papst Paul VI., Wort und Weisung im Jahr 1977 (Città del Vaticano, Kevelaer 1978) 177–181, 180.

Dieser Beitrag wurde am 6. 9. 1981 vom Bayerischen Rundfunk in etwas abgeänderter Form gesendet.